

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.02.1965

Geschäftszahl

1330/64

Rechtssatz

Als öffentlicher Ort im Sinne des Art VIII Abs 1 lit a 1. Fall EGVG hat jeder Ort zu gelten, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann.